

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Tussenhausen
vom 05.07.2016**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tussenhausen folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühren werden bei ganzjährigem Kindertagesstättenbesuch für 12 Monate erhoben.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Krippe).

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	65,00 €	46,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	72,00 €	52,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	79,00 €	56,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	84,00 €	59,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	88,00 €	66,00 €

(2) Für die Nachmittagsbetreuung werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind
- für eine Buchungszeit von eins bis zwei Stunden	17,00 €	11,00 €
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	22,00 €	17,00 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	28,00 €	22,00 €

(3) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U 3 Kinder) werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	121,00 €	105,00 €
- für alle weiteren Buchungszeiten wird die doppelte Kindergartengebühr aus Abs. 1 verlangt.		

(4) Das Spielgeld beträgt in allen Kindertageseinrichtungen 5,00 € monatlich, unabhängig von der Gruppe und ist in obigen Beträgen enthalten.

§ 6

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.04.2013 außer Kraft.

Tussenhausen, den 06.07.2016


Johannes Ruf
Erster Bürgermeister

